

# **Betriebssatzung**

## **für den**

### **Service-Betrieb des Kreises Schleswig-Flensburg**

Gemäß der §§ 4 und 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 6 der Eigenbetriebsverordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 16.12.2015 folgende Betriebssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Kreis Schleswig-Flensburg bildet einen einheitlichen Eigenbetrieb mit mehreren Betriebszweigen.
- (2) Aufgaben des Eigenbetriebes sind:
- a) Wahrnehmung der Aufgabenträgerfunktion für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
  - b) Liniengenehmigungsbehörde für die Konzessionierung von Buslinien im Kreisgebiet
  - c) Verwaltung des an die VSF GmbH abgestellten Personals (ehemals Kreisverkehrsbetriebe)
  - d) Abwicklung und Finanzierung der Behindertenbeförderung im Rahmen der freigestellten Schülerverkehre
  - e) Weiterentwicklung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nebst zugehöriger Infrastruktur
  - f) Durchführung des Liegenschafts- und Gebäudemanagements für kreiseigene und angemietete Liegenschaften
  - g) Durchführung der baufachlichen Prüfungen im Rahmen von Fördervorhaben
  - h) Wahrnehmung der Zentraleinkaufsfunktion für die Kreisverwaltung
  - i) Vergabestelle des Kreises Schleswig-Flensburg
  - j) Verwaltung Kreisforsten
  - k) Planung und Koordination Straßenbau
  - l) Verwaltung des an die Nordbits AöR abgestellten Personals

#### **§ 2**

##### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung **Service-Betrieb** des Kreises Schleswig-Flensburg.

#### **§ 3**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.400.000,00 Euro.

## **§ 4**

### **Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Kreistag bestellt für den Eigenbetrieb eine Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern, von denen einer zum Ersten Werkleiter bestellt werden kann. Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist der Landrat.
- (3) Sind mehrere Werkleiter bestellt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung der Erste Werkleiter.
- (4) Die Werkleitung regelt im Einvernehmen mit dem Landrat die innere Organisation des Eigenbetriebes durch Aufstellung eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehört insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes.
- (4) Die Werkleitung hat den Landrat und den Vorsitzenden des Werkausschusses laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise bei unvorhergesehenen Ereignissen, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (5) Die Werkleitung hat dem Landrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Kreises auswirken. Zu den Aufgaben der Werkleitung gehört auch die Berichtspflicht entsprechend der Regelung des Kreistages.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des Landrats einzuholen. Die Werkleitung hat unverzüglich die Genehmigung des Werkausschusses zu beantragen. In Angelegenheiten aus der Zuständigkeit des Kreistages hat der Landrat unverzüglich dessen Genehmigung zu beantragen.

## § 6

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung und des Werkausschusses unterliegen. Verpflichtungserklärungen im Rahmen dieser Zuständigkeit unterzeichnet die Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige in einzelnen Angelegenheiten und in bestimmten Sachgebieten mit dessen Vertretung zu beauftragen. Darüber hinaus kann der Landrat nach Anhörung der Werkleitung für dessen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan festgelegten Zuständigkeitsbereich einen ständigen Vertreter bestellen.
- (3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Werkleitung in einzelnen Angelegenheiten und in bestimmten Sachgebieten mit dessen Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes mit dem Zusatz „im Auftrag“. Dies gilt auch für einen vom Landrat bestellten ständigen Vertreter der Werkleiter.

## § 7

### Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss nimmt die Aufgaben eines Werkausschusses entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wahr.
- (2) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses teil. Sie ist verpflichtet, dem Ausschuss Auskunft zu erteilen.

## § 8

### Personalwirtschaft

Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

## § 9

### Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg vom 01.01.2011 außer Kraft.

Schleswig, den 17. Dezember 2015

  
Dr. Wolfgang Buschmann  
Landrat